

Wieder gelesen: Georg Spohn, Kirchenrecht der Vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche im Großherzogtum Baden, 2 Bände, 1871 und 1875¹

Uwe Kai Jacobs

I.

Wie behält man den Überblick über das kirchliche Recht? Woher weiß man verlässlich, welche Normen gelten und welche nicht mehr anzuwenden sind? Heute suchen wir schnelle Antwort auf diese Fragen per Mausklick auf www.kirchenrecht-baden.de. Dort wird sogar das außer Kraft getretene Kirchenrecht archiviert.

Rechtssammlungen – ob in digitaler oder in gedruckter Form – sind also das Mittel der Wahl. Sie ergänzen das amtliche Bekanntmachungsorgan², das Gesetzes- und Verordnungsblatt der Landeskirche (GVBl.).

Rechtssammlungen zum kirchlichen Recht unserer Landeskirche (vor und nach der Union von 1821) gibt es bereits seit dem frühen 19. Jahrhundert. Nach einer Darstellung des badisch-lutherischen Kirchenrechts durch P. L. Roman von 1806³, unternahm es Jakob Heinrich Rieger, evangelischer Pfarrer zu Willstätt, eine „Sammlung von Gesetzen und Verordnungen über das evangelisch-protestantische Kirchen-, Schul-, Ehe- und Armenwesen im Großherzogthume Baden von 1806-1835“⁴ herauszugeben. Riegers Werk „schließt sich an Roman’s oben erwähnte Schrift der Zeit nach an.“⁵ Inhaltlich ging Rieger anders vor. Er gab die Normen im Wortlaut wieder, während Roman das Kirchenrecht seiner Zeit unter Angabe von Quellen darstellte, also quasi ein Lehrbuch verfasste. Im Bemühen um Aktualität seiner Sammlung ließ ihr Rieger weitere Bände folgen. So entstanden bis 1863 insgesamt zehn Bände, zuletzt herausgegeben von K. L. Schmidt.⁶

An diese Vorgänger schließt wiederum Spohn an, auch wenn er dies nicht ausdrücklich, etwa im Vorwort, erwähnt. Der Zeitpunkt, zu dem Spohn mit seinem Werk an die Öffentlichkeit tritt, war kein beliebiger. Als Spohn sein „Kirchenrecht“ publi-

¹ Erweiterte Fassung eines Beitrags, der zuerst erschienen ist in: Badische Pfarrvereinsblätter 2013, 161-162.

² Siehe Art. 63 Grundordnung. Vgl. auch § 15 Steuerordnung in Verbindung mit §§ 2 Abs. 1 und 25 Abs. 1 Kirchensteuergesetz.

³ P. L. Roman, Versuch eines badischen evangelisch lutherischen Kirchen-Rechts, vorzüglich für Pfarrer und Kandidaten des Predigtamts, Pforzheim 1806. Roman war „Diakonus an der Stadtkirche und Prediger am kurfürstlichen Irren- und Siechenhaus in Pforzheim“, vgl. das Titelblatt seines Kirchen-Rechts.

⁴ Untertitel: Ein Handbuch für die evangelischen Geistlichen des Großherzogthums, Offenburg 1834.

⁵ Jakob Heinrich Rieger, Sammlung von Gesetzen und Verordnungen, S. V.

⁶ Neunter Teil, Lahr 1857; Zehnter Teil, Lahr 1863. Auch Schmidt war Pfarrer, wie das Titelblatt jeweils mitteilt.

ziert, waren Staat und Kirche in Baden organisatorisch-juristisch durch Gesetz von 1860 weitgehend getrennt worden. Seit dieser Trennung hatte beginnend mit der Kirchenverfassung von 1861 eine beachtliche, neue kirchliche Rechtssetzungstätigkeit eingesetzt. Die Kirche war – damals fast schon im gleichen Umfange wie heute – zur selbstständigen Ordnung ihrer eigenen Angelegenheiten ausdrücklich befugt und nutzte ihre Kompetenz.

II.

Das ebenfalls 1861 gegründete GVBl.⁷ war schon auf zehn Jahrgänge angewachsen, als Georg Spohn den ersten Teil seiner Rechtssammlung mit dem Titel „Kirchenrecht der Vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche im Großherzogtum Baden“ herausgab, und zwar im Anschluss an sein entsprechendes Werk zum badischen Staatskirchenrecht.⁸ Sein „Kirchenrecht“, um das es uns hier geht, gliedert sich in zwei Teilbände.

Teil 1 (1871) und auch Teil 2 (1875) des „Kirchenrechts“ erschienen im Selbstverlag des Verfassers. Offenbar war ihm diese Publikation ein starkes persönliches Anliegen. Die Drucklegung erfolgte durch die Karlsruher Druckerei Friedrich Gutsch, die zeitweise auch für den Druck des GVBl. der Landeskirche verantwortlich war.⁹

Schon im Untertitel seiner Publikation wird deutlich, worum es Spohn ging:

Kirchenrecht [...] Durch Mittheilung der jetzt geltenden kirchlichen Gesetze und Verordnungen dargestellt.

Die beiden Bände sind klar gegliedert. Teil 1 ist auf 390 Seiten „Kirchenvereinigung und Kirchenverfassung“ gewidmet, Teil 2 auf 642 Seiten der „Kirchenverwaltung“. Interessant sind nicht nur die Normen, die Spohn wiedergibt, wie die Verordnung über die „Parochial-Eintheilung der evangelischen Gemeinde Karlsruhe“¹⁰ oder die „Ordnung für die Diözesansynoden“¹¹, die heutigen Bezirkssynoden. Interessant und abweichend von modernen Rechtssammlungen sind zweitens seine ausführliche „Geschichtliche Einleitung“ zur Entwicklung der Landeskirche und ihrer Vorläufer in Teil 1 (S. 1-86), die „hauptsächlich für die Kirchenältesten bestimmt“ ist¹², und drittens seine Kommentare zur Kirchenverfassung (Teil 1, S. 177-260). Diese adressatenorientierte Ausrichtung wirkt auf uns Heutige sehr reflektiert. Seine Kommentare setzt Spohn übrigens in Kleindruck quasi in Form von Fußnoten jeweils unter die zu kommentierende Vorschrift der Kirchenverfassung. Rein optisch ordnet sich damit

⁷ Vgl. Uwe Kai Jacobs, 150 Jahre Gesetzes- und Verordnungsblatt der Evangelischen Landeskirche in Baden, in: Jahrbuch für badische Kirchen- und Religionsgeschichte 5 (2011), 177-191.

⁸ Georg Spohn, Badisches Staatskirchenrecht. Durch Mittheilung des Gesetzes vom 9. Oktober 1860 über die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate so wie der andern auf Grund desselben noch geltenden Gesetze und Verordnungen dargestellt, Karlsruhe 1868.

⁹ Jacobs (wie Anm. 7), 188.

¹⁰ Spohn, Kirchenrecht I, 279-282.

¹¹ Ebd., 286-292.

¹² Ebd., IV (Vorwort).

der Kommentar der Norm unter. Moderne Gesetzeskommentare treten insoweit durchaus selbstbewusster auf.

Teil 2 des „Kirchenrechts“ widmet sich unter anderem der kirchlichen Ordnung des Registratur-, Kirchenbau- und Kirchenbuchwesens, enthält aber auch Nachträge zum „Staatskirchenrecht“ vom Jahre 1868, so dass in den beiden Teilbänden des „Kirchenrechts“ *nun alles gesammelt erscheint, was an staatlichen und kirchlichen Vorschriften in unserer evang. Landeskirche zur Zeit in Geltung ist, und man in diesen zwei Bänden gleichsam die kirchliche Generalregistratur gedruckt auf seinem Arbeitstische liegen hat.*¹³

Teil 2 wird durch ein umfangreiches Register abgeschlossen (S. 623 ff.): Ortsregister, Personenregister (jeweils zu Teil 1) und ein Sachregister zu beiden Teilbänden.

III.

Der badische Jurist Georg Spohn (1814-1882) war übrigens *vorsitzender Rath im evangelischen Oberkirchenrath*¹⁴, worauf er selbst hinweist. Zwanzig Jahre lang übte er dieses Amt aus (seit 1861), nachdem er zuvor bei der Kreisregierung in Mannheim und im Karlsruher Innenministerium, zuletzt als Ministerialrat, gewirkt hatte.¹⁵ Damit hat nach mehreren Geistlichen wohl erstmals ein Jurist das gesammelte Recht der Landeskirche publiziert – ein wissenschaftsgeschichtlich vielleicht nicht uninteressanter Aspekt. Er wird nicht nur für Baden gelten. Auch in der württembergischen Landeskirche war es ein Pfarrer, der im ausgehenden 19. Jahrhundert eine Rechtssammlung verfasste.¹⁶

Lange Zeit gehörten Spohns Werke zur Ausstattung der evangelischen Pfarrämter in Baden, wie sich an Widmungen und Dienstsiegeln, die auf den jeweiligen Vorsatzblättern aufgebracht sind, ablesen lässt. Dies und Spohns Hinweis auf sein kirchenleitendes Amt belegen, dass seine Sammlung, obwohl formal ein Privatdruck, quasi halbamtlichen Charakter hatte.¹⁷

¹³ Spohn, Kirchenrecht II, S. IV (Vorwort).

¹⁴ Vgl. jeweils das Titelblatt seines Kirchenrechts, Teil 1 und Teil 2.

¹⁵ Vgl. den Nachruf auf Spohn in der Karlsruher Zeitung vom 2. Mai 1882 (Landeskirchliches Archiv Karlsruhe, Abt. 2.00.PA Nr. 3010).

¹⁶ Wilhelm Glauner, Handbuch für den praktischen Kirchendienst in der evangelischen Kirche Württembergs (mit besonderer Berücksichtigung der neu in denselben eintretenden Predigtamtskandidaten), Stuttgart 1890 (freundl. Hinweis von Michael Friede).

¹⁷ Dies trifft auch auf die Werke von Roman und Rieger zu; beide weisen auf die behördliche Druckgenehmigung im jeweiligen Titelblatt hin. Für das evangelische Kirchenrecht sind halbamtliche Gesetzessammlungen bis in das 20. Jh. hinein nicht untypisch (gewesen), vgl. Hans Liermann, Deutsches Evangelisches Kirchenrecht, Stuttgart 1933, 47.

IV.

Vor einhundertvierzig Jahren veralteten gedruckte Rechtssammlungen nicht so schnell wie heute. Daher stand Spohns Werk noch Jahrzehnte nach seinem Erscheinen in Ansehen;¹⁸ es blieb¹⁹ und bleibt²⁰ eine Quelle wissenschaftlicher Arbeit. Seine Rechtssammlung kann als Vorläufer des sprichwörtlichen „Niens“ bzw. des – wegen der Einbandfarbe – „blauen Niens“²¹ gelten, ja in gewisser Hinsicht, nämlich wegen der Kommentierungen, auch als Vorläufer des aktuellen Grundordnungskommentars von Jörg Winter.²² Deshalb kann „der Spohn“ noch heute allen empfohlen werden, die an der Entwicklung des badisch-evangelischen Kirchenrechts interessiert sind.

Zugleich zeigt Spohns Werk, dass zusätzlich zum GVBl. Bedarf für eine Rechtssammlung als einer thematisch geordneten Publikation der „jetzt geltenden kirchlichen Gesetze und Verordnungen“ besteht und dass dies ein aktuelles Thema geblieben ist – heute vor allem für die digitale kirchliche Rechtssammlung, die grundsätzlich monatsaktuell ist.²³

¹⁸ Siehe Wilhelm Kahl, *Lehrsystem des Kirchenrechts und der Kirchenpolitik*, Bd. 1: Einleitung und allgemeiner Teil, Freiburg i. B./Leipzig 1894, 31.

¹⁹ Vgl. Otto Friedrich, *Einführung in das Kirchenrecht*, 2. Aufl., Göttingen 1978, 184ff., 517, 662, 684; Hermann Erbacher (Hrsg.), *Vereinigte Evangelische Landeskirche in Baden 1821-1971*, Karlsruhe 1971, 766; Ders., *Art. Baden*, RGG, 3. Aufl., Bd. 1, Tübingen 1957, 833-839.

²⁰ Als Beispiele: Udo Wennemuth, *200 Jahre Evangelischer Oberkirchenrat in Karlsruhe*, in: *Jahrbuch für badische Kirchen- und Religionsgeschichte* 1 (2007), 133-142 (137 Anm. 7 und 8); Jörg Winter, *Vor 150 Jahren: Kirchenverfassung von 1861*, in: *Jahrbuch für badische Kirchen- und Religionsgeschichte* 5 (2011), 169-176 (169 Anm. 1, 171 Anm. 13 und öfter).

²¹ Hans Niens, *Das Recht der Vereinigten Evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens*. Textsammlung mit Anmerkungen und Verweisen (später: *Das Recht der Evangelischen Landeskirche in Baden*), Karlsruhe 1957 ff. Siehe hierzu auch die Bekanntmachung des Evangelischen Oberkirchenrats vom 8.6.1957, GVBl. 1957, 34. Heute: *Recht der Evangelischen Landeskirche in Baden*, hrsg. vom Evangelischen Oberkirchenrat, Bd. 1-2, Stand: 5. Ergänzungslieferung, Bielefeld 2013. In die Zeitspanne zwischen Spohn und Niens fallen die Rechtssammlungen von E. Walz (*Die staatsrechtlichen Gesetze Badens einschließlich der Kirchengesetzgebung*, in: *Das geltende badische Recht*, hrsg. von Mitgliedern der Heidelberger Juristischen Fakultät, Bd. 2, Heidelberg 1911, 620-693) und des Freiburger Rechtsprofessors Claudius Freiherr von Schwerin, der eine Auswahl von sechzehn staatlichen bzw. kirchlichen Gesetzen und Verordnungen veröffentlichte, damit sie „in der Vorlesung bei der Hand“ sind (siehe Vorbemerkung): Claudius Frhr. von Schwerin, *Deutsche Evangelische Kirchen-Gesetze*. Band I: Baden; Mannheim/Berlin/Leipzig 1922.

²² Jörg Winter, *Die Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden*. Kommentar für Praxis und Wissenschaft, Köln 2011.

²³ Bekanntmachung des Evang. Oberkirchenrats vom 10. April 2012 betr. „Rechtssammlung Baden“ (GVBl. 2012, 121).